

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft mbH;
hier: Erleichterungsregelungen zum Jahresabschluss aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung NRW und weitere Anpassungen**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
05.11.2024	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
07.11.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt den vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der OVAG gemäß der beigefügten Anlage – vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse der übrigen kommunalen Gesellschafter und der Bestätigung der Aufsichtsbehörde – zu.

Soweit noch weitere Änderungen, insbesondere auch seitens der Aufsichtsbehörde und/oder des zur Beurkundung beauftragten Notars erforderlich werden, wird diesen bereits jetzt zugestimmt, sofern die Änderungen die wesentlichen Regelungen des Gesellschaftsvertrages nicht verändern.

Begründung:

Am 15.03.2024 wurde das dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW) bekannt gemacht und rückwirkend zum 31.12.2023 in Kraft gesetzt. Gegenstand dieses Gesetzes sind u. a. Änderungen der Gemeindeordnung NRW (GO NRW).

Bisher sah § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW a. F. vor, dass eine Gemeinde ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn bei Unternehmen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Diese auch für kleinere und mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorgaben wurden nun dahingehend geändert, dass der Jahresabschluss zukünftig größenklassenabhängig gemäß HGB aufzustellen und zu prüfen ist. Das bisherige Erfordernis zur Erstellung eines Lageberichtes wurde in der Neufassung der GO NRW gestrichen bzw. modifiziert.

Aufgrund der bisherigen gesetzlichen Vorgabe sieht der Gesellschaftsvertrag der OVAG noch die bis Ende 2023 geltenden Regelungen der GO NRW zu Jahresabschluss und Lagebericht einschließlich deren Prüfung vor. Ohne Inanspruchnahme der neuen Erleichterungsregelungen in der GO NRW würde nach der vom Bundesministerium der Justiz vorgesehenen Einfügung einer Regelung im Handelsgesetzbuch (HGB) für die Lageberichterstattung (§ 289b HGB) ab dem Geschäftsjahr 2025 zusätzlich eine Pflicht zur strukturierten Nachhaltigkeitsberichterstattung einschließlich deren anschließender Prüfung ab dem Jahr 2026 entstehen.

Die OVAG wird nach den maßgeblichen Regelungen des HGB (§ 267 Abs. 2) als mittelgroße Kapitalgesellschaft qualifiziert. Die von der OVAG vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den Erleichterungsregelungen der aktuellen GO NRW und wurden nach Auskunft des Kreises vorab mit dem dortigen Rechtsamt abgestimmt. Begleitend sollen im neuen Gesellschaftsvertrag weitere Anpassungen vorgenommen werden, die ebenfalls vorab juristisch geprüft und abgestimmt wurden:

- Hinweis auf genderneutrale Sprachform (Vorbemerkung),
- redaktionelle Änderungen und Korrekturen,
- Aktualisierungen bei Regelungen zur Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung sowie Klarstellung zu deren Besetzung,
- neue Regelung zum Vorsitz des Aufsichtsrates,
- Erhöhung der Wertgrenzen für Entscheidungsbefugnis des Aufsichtsrates.

Der Gesellschafterversammlung der OVAG wird die Änderung nach Empfehlung des Aufsichtsrates am 29.10.2024 – vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse der kommunalen Gesellschafter und der Bestätigung der Aufsichtsbehörde – zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages wird wirksam, sobald sie – nach aufsichtsbehördlicher Bestätigung – im Handelsregister eingetragen wird. Sofern dies noch in 2024 geschieht, würden die gewünschten Erleichterungsregelungen erstmals für das Geschäftsjahr 2024 zur Anwendung kommen. Finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Gummersbach entstehen nicht. Für die OVAG ergeben sich zukünftig aber nennenswerte Einsparungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und dessen Prüfung.

Anlage/n:

Synopse zum Gesellschaftsvertrag